Synopse

AFR18

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18)
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
	nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,
	beschliesst:
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	1. Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 1 Geltungsbereich	
¹ Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Angestellten	
a. des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften,	
b. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.	
² Nicht angewendet wird dieses Gesetz auf	
a. die Mitglieder der parlamentarischen Vertretungen der Stimmberechtigten,	
b. die Mitglieder des Regierungsrates,	

- 2- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
c. die vollamtlichen und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes ¹ .	
³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Dienstverhältnisse für besondere Funktionen, insbesondere für Mitglieder von Kommissionen, für Angestellte im Nebenamt und für Arbeitsverhältnisse mit Ausbildungscharakter, abweichend von diesem Gesetz regeln.	
⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste; sie gilt jedoch für die an den Musikschulen tätigen Angestellten unter Vorbehalt der anstellungsrechtlichen Minimalbestimmungen zur Lohneinreihung und zur Arbeitszeit. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.	⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen der Volks- und Musikschulen und die Fachpersonen der schulischen Dienste; sie gilt jedoch für die an den Musikschulen tätigen Angestellten unter Vorbehalt der anstellungsrechtlichen Minimalbestimmungen zur Lohneinreihung und zur Arbeitszeit. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlichrechtlichen Vertrag geregelt werden.
⁵ Soweit die übrigen Gemeinwesen keine selbständigen Regelungen treffen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 30a, 36, 42, 43, 59, 62, 63 und 69. Die §§ 31–35 und 60 sind sinngemäss anzuwenden. § 22 gilt nicht für die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörden der übrigen Gemeinwesen und der ihnen gleichgestellten Behörden und Kommissionen.	
⁶ Besondere rechtsetzende Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, insbesondere jene des Spitalrechts und des Bildungsrechts, bleiben vorbehalten.	
	2. Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 56 Musikschulen	

Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurden in den §§ 1, 67 und 75 die Bezeichnungen «Obergericht» und «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

- 3- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
Die Gemeinden bieten den Lernenden während der obligatorischen Schulzeit Zugang zu einer Musikschule.	Die Gemeinden bieten den Lernenden während der obligatorischen Schulzeit Volks-, Kantons- und Fachmittelschulen Zugang zu einer Musikschule.
² Die Gemeinden führen die Musikschulen selber oder zusammen mit anderen Gemeinden. Sie können das Angebot öffentlich-rechtlichen Dritten oder privat- rechtlichen Leistungserbringern übertragen.	
³ Der Kanton leistet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 350 Franken. Der Regierungsrat passt den Beitrag nach Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Kostenentwicklung an.	³ Der Kanton leistetentrichtet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 350 Franken. Der Regierungsrat passt den Beitrag-Staatsbeiträge an die Betriebskosten nach Bedarf im Rahmen Abzug der verfügbaren Mittel an die Kostenentwicklung an Elternbeiträge im Umfang von 50 Prozent. ^{3bis} Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen.
⁴ Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die persönlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.	Tro-ropi-belliagen.
⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	
§ 61 Abgeltung zwischen Gemeinden	
¹ Für Lernende, die das kommunale Volksschulangebot (Kindergarten- und Primarstufe) ausserhalb des Primarschulkreises besuchen, entrichten die Wohnortsgemeinden den Standortgemeinden Beiträge, die untereinander vereinbart werden.	
² Für den Besuch von regionalen Schulzentren der Sekundarstufe I, von Förderangeboten und von schulischen Diensten entrichten die Wohnortsgemeinden den Standortgemeinden oder den Trägern Beiträge, die untereinander vereinbart werden.	
³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Abgeltung fest, sofern sich die Wohnortsgemeinde und die Standortgemeinde oder die Träger der Förderangebote und der schulischen Dienste nicht einigen können.	

- 4- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
⁴ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichten die Gemeinden Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Die Beiträge werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.	⁴ aufgehoben
	§ 61a Gemeindebeiträge
	¹ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichten die Gemeinden Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten.
	² Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der entsprechenden kantonalen Kosten für
	a. Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender,
	b. das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen und für Stellvertretungskosten, die vom Kanton während der Dauer der Weiterbildung übernommen werden,
	c. die Dienstleistungen, die Dritte mit kantonalem Auftrag für das kommunale Volksschulbildungsangebot erbringen,
	d. Schulentwicklungsprojekte.
	³ Die Beiträge werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.
§ 62 Kantonsbeiträge	
¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Die Staatsbeiträge decken 25 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.	¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Die Staatsbeiträge decken 2550 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.
	^{1bis} Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten nach Abzug der Elternbeiträge für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen im Umfang von 50 Prozent.

- 5- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.	
^{2bis} Für die Abgeltung der Kosten von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender entrichtet der Kanton den Gemeinden einen zusätzlichen Beitrag. Dieser wird nach Schulgrösse abgestuft.	
³ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Kalendertag aus.	
⁴ Der Kanton leistet Beiträge an Trägerschaften, die im Auftrag des Kantons ein Bildungsangebot erbringen.	
⁵ Der Kanton kann Beiträge an private Anbieterinnen ausrichten.	
⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.	
	3. Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001 (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 21 Trägerschaft des Kantons	
¹ Das Angebot des Kantons in der Gymnasialbildung umfasst die Kantonsschulen und eine Maturitätsschule für Erwachsene sowie die Schulberatung und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.	
	^{1bis} Der Kanton erbringt das Angebot in der Regel selbst. Er kann es teilweise öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Leistungserbringern übertragen.
² Der Kantonsrat ² errichtet durch Dekret neue Kantonsschulen und Maturitätsschulen für Erwachsene und hebt bestehende durch Dekret auf.	

² Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

- 6- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	4. Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 6 Finanzierung der Mindestausstattung	
¹ Drei Viertel der Mindestausstattung gemäss § 5 werden durch den Kanton aufgebracht, ein Viertel durch den horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden.	¹ Drei Viertel <u>50,5 Prozent</u> der Mindestausstattung gemäss § 5 werden durch den Kanton aufgebracht, ein Viertel <u>49,5 Prozent</u> durch den horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden.
§ 7 Horizontaler Finanzausgleich	
¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 100 Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).	¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als <u>10086,4</u> Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).
² Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem das kantonale Mittel übersteigenden Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag und einem einheitlichen Korrekturfaktor.	
³ Der Grundbeitrag beträgt	
a. für das Hauptzentrum 9 Prozent,	
b. für Regionalzentren 14 Prozent,	
c. für die übrigen Gemeinden 17 Prozent.	
⁴ Als Hauptzentrum und als Regionalzentren gelten Gemeinden, die im kantonalen Richtplan so bezeichnet sind.	
⁵ Der Korrekturfaktor stellt sicher, dass die Abschöpfung insgesamt dem in § 6 festgelegten Anteil von einem Viertel entspricht.	
⁶ Der Beitrag, den eine Gemeinde an den Disparitätenabbau zu bezahlen hat, ist im Maximum begrenzt auf 40 Prozent des Ertrags einer Einheit der Gemeindesteuern in den für die Berechnung des Beitrags massgebenden Jahren.	

-7- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
§ 9 Topografischer Lastenausgleich	
¹ Der topografische Lastenausgleich hat zum Ziel, die Zusatzkosten zu vermindern, die einer Gemeinde durch spezielle topografische Verhältnisse entstehen.	
² Der topografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren	
a. Fläche der landwirtschaftlichen Erschwerniszonen,	
b. Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse sowie der Güterstrassen 1. und 2. Klasse,	
c. Länge der Fliessgewässer.	c. aufgehoben
³ Der Regierungsrat berechnet aufgrund der Faktoren gemäss Absatz 2 für jede Gemeinde den Belastungswert. Er kann die einzelnen Faktoren gewichten und die gemäss § 11 dieses Gesetzes für den topografischen Lastenausgleich zur Verfügung gestellten Mittel auf jene Gemeinden verteilen, deren Wert eine von ihm bestimmte Grenze überschreitet.	
	§ 20b Übergangsbestimmung der Änderung vom
	¹ Das Senkungsverbot von § 11 Absatz 1 entfällt für das Jahr 2020.
	§ 20c Übergangsbestimmung der Änderung vom
	¹ Die Gemeinden gleichen während fünf Jahren finanzielle Härtefälle untereinander aus.
	² Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.
	5. Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

- 8-(ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
§ 2 Steuereinheiten	
¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.	
² Der Kantonsrat ³ setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss ⁴ die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.	
³ Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Einheiten der zu beziehenden Staatssteuern unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 24 Absatz 1e der Kantonsverfassung ⁵ , wenn mehr als 1,6 Einheiten festgesetzt werden und sich der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr erhöht.	³ Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Einheiten der zu beziehenden Staatssteuern unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 24 Absatz 1e der Kantonsverfassung ⁶ , wenn mehr als 1,67 Einheiten festgesetzt werden und sich der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr erhöht.
⁴ Liegt nach Ablauf des Rechnungsjahres kein Beschluss zu den Steuereinheiten vor, gelten die letzten gültig festgesetzten Steuereinheiten.	
⁵ Ist die Steuer unabhängig von den Steuereinheiten gesamthaft zu berechnen, wird sie nach Massgabe der am Ende der Steuerperiode geltenden Einheiten unter Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die gleiche Regelung gilt für die Bussen mit Ausnahme der Bussen gemäss § 208.	
§ 232	
¹ Die Personalsteuer beträgt 50 Franken.	
² Der Ertrag fällt zur einen Hälfte dem Staat und zur andern der Einwohnerge- meinde zu.	² Der Ertrag fällt zur einen Hälfte <u>zu 72 Prozent</u> dem Staat <u>Kanton</u> und zur andern <u>zu 28 Prozent</u> der Einwohnergemeinde zu.
	6.

Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 2, 40 und 70 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.
Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grossratsbeschluss» durch «Kantonsratsbeschluss» ersetzt.
SRL Nr. 1
SRL Nr. 1

- 9- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 12	
¹ Die Erbschaftssteuern fallen zur einen Hälfte an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der Erblasserin oder des Erblassers und zur andern Hälfte an den Kanton.	¹ Die Erbschaftssteuern-, einschliesslich der Bussen, fallen zur einen Hälftezu 72 <u>Prozent</u> an die Einwehnergemeinde des letzten Wohnsitzes der Erblasserin oderdes Erblassers und zur andern Hälfte an den Kanton-, und zu 28 Prozent an die Einwohnergemeinde, die die Erbschaftssteuern veranlagt (§ 15 Absatz 1).
² Es ist den Gemeinden freigestellt, von dem ihnen zufallenden Anteile einen Teil dem Schulfonds zuzuwenden.	
	7. Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 22 Anteile am Steuerertrag	
¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, wird wie folgt aufgeteilt:	
a. ½ an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt;	a. ½28 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt;
b ½ an den Kanton, nach Abzug einer vom Regierungsrat festzulegenden Veranlagungs- und Inkassoprovision.	b ½-72 Prozent an den Kanton , nach Abzug einer vom Regierungsrat festzule- genden Veranlagungs- und Inkassoprovision.
	8. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:
§ 49 Aufteilung	
¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, geht zur einen Hälfte an die Einwohnergemeinde und zur andern an den Kanton.	Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, geht zur einen Hälftefällt zu 72 <u>Prozent</u> an die Einwehnergemeindeden Kanton und zur andern zu 28 Prozent an den Kantondie Einwehnergemeinde, in der das Grundstück liegt.

- 10- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
² Die Einwohnergemeinde, welche die Veranlagung und den Bezug vornimmt, erhält eine vom Regierungsrat festzulegende Veranlagungs- und Inkassoprovisi- on.	² aufgehoben
³ Erwirbt eine Einwohnergemeinde Grundstücke für öffentliche Zwecke, fällt dieser auch der Staatsanteil an der Grundstückgewinnsteuer zu.	
	9. Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 80 Zuständigkeit	
¹ Zuständig für den Strassenunterhalt sind	
a. bei Kantonsstrassen der Staat. Der Gemeinde obliegen innerorts	
1. der Winterdienst auf den Trottoirs, Rad- und Gehwegen,	
2. die Reinigung der Fahrbahn, der Trottoirs, Rad- und Gehwege,	
3. die Grünpflege,	
b. bei den Gemeindestrassen die Gemeinde,	
c. bei den Güterstrassen die Strassengenossenschaft,	
d. bei Privatstrassen die Grundeigentümer.	d. bei Privatstrassen die <u>interessierten</u> Grundeigentümer.
² Der Unterhalt der Kantonsstrassen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Gemeinde übertragen werden. Sie wird für ihre Aufwendungen vom Staat entschädigt, soweit sie nicht unterhaltspflichtig im Sinn des Absatzes 1a ist.	
³ Die Gemeinden können innerorts die Pflicht zur Reinigung und zur Schneeräumung des Trottoirs oder Gehwegs den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke überbinden.	
⁴ Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse.	

- 11- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
§ 83a Gemeinden	
¹ Die Gemeinden verwenden für den Bau der Gemeindestrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, unter anderem folgende Mittel:	
a. die werkgebundenen Beiträge des Bundes nach dem Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer,	
b. 10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe,	b. aufgehoben
c. die Programmbeiträge des Bundes aus dem Infrastrukturfonds an die Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen nach dem Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen; der Regierungsrat oder, ab 3 Millionen Franken, der Kantonsrat legt den jeweiligen Beitrag fest, der dem Investitionskredit gemäss § 83 Absatz 2 zur Finanzierung der im Agglomerationsprogramm enthaltenen Gemeindestrassenbauvorhaben entnommen wird,	
d. 10 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes,	d. aufgehoben
e. die Leistungen des Kantons, von Nachbargemeinden und Privaten gemäss diesem Gesetz.	
² Die Aufteilung der Mittel gemäss den Unterabsätzen 1b und d auf die Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl und deren Fläche. Der Regierungsrat regelt das Nähere.	² aufgehoben
³ Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1b, d und e genannten Mittel.	³ Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1b, d und e 1e genannten Mittel.
	10.

- 12-(ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009 (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:
§ 26 Kantonale Finanzierung	
¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentli- chen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:	
a. 25 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 ⁷ ,	a. <u>2535</u> Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 ⁸ ,
 b. 25 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994⁹. 	b. 2535 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 ¹⁰ .
c. weitere dafür bereitgestellte Beträge.	
² Für Bauten und Anlagen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verwendet der Kanton zudem Programmbeiträge des Bundes aus dem Infrastrukturfonds an die Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen nach dem Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen vom 6. Oktober 2006 ¹¹ .	
³ Die Programmbeiträge gemäss Absatz 2 werden als ein auf die nächsten Jahre übertragbarer Investitionskredit in den Voranschlag eingestellt. In den Kreditbeschlüssen über die Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 wird festgelegt, welcher Betrag dem Investitionskredit zur Finanzierung der im Agglomerationsprogramm enthaltenen Vorhaben für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr entnommen wird.	

⁷ SR <u>641.81</u> 8 SR <u>641.81</u> 9 SRL Nr. <u>776</u> 10 SRL Nr. <u>776</u> 11 SR <u>725.13</u>

- 13-(ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	11. Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:
§ 9 Verwendung des Steuerertrags	
¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 75 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons und der Gemeinden gemäss den §§ 83 und 83a des Strassengesetzes ¹² und zu 25 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ¹³ zu verwenden.	¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 7565 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons und der Gemeinden gemäss den §§ § 83 und 83a des Strassengesetzes 14 - und zu 2535 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr zu verwenden.
	12. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005 (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:
	4a Palliativmedizin und -pflege
	§ 44a Palliativmedizin und -pflege
	¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für ein angemessenes Angebot an Palliativmedizin und -pflege.
	² Der Kanton kann in Ergänzung zu den Gemeinden an Einrichtungen und Projekte, die sich in der ambulanten Palliativmedizin und -pflege betätigen, im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite Beiträge ausrichten.
	13. Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämien-

SRL Nr. <u>755</u>
 SRL Nr. <u>775</u>
 SRL Nr. <u>775</u>
 SRL Nr. <u>775</u>
 SRL Nr. <u>775</u>

(ID: 4026) - 14-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	verbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
§ 10 Finanzierung	
¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes und durch die Beiträge des Kantons finanziert. Die Beiträge des Kantons werden zu 50 Prozent von den Gemeinden getragen.	¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes-, des Kantons und durch-der Gemeinden finanziert. Bei Bezügerinnen und Bezügern von wirtschaftlicher Sozialhilfe tragen die Beiträgedes Kantons finanziert Gemeinden 100 Prozent der Beiträge. Die übrigen Beiträge werden nach Abzug des Kantons werden-Beitrages des Bundes zu je 50 Prozent venvom Kanton und den Gemeinden getragen.
² Das Gesundheits- und Sozialdepartement ¹⁶ macht die Bundesbeiträge geltend.	
³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern ¹⁷ .	³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der mittlerenständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres-gemäss den Erhebungender Lustat Statistik Luzern.
	14. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:
§ 3 Anrechenbare Tagestaxen	
¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.	¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Der Mehrheit der Gemeinden, die zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung umfasst, steht ein Antragsrecht zu.

Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde die Bezeichnung «Gesundheitsdepartement» durch «Gesundheits- und Sozi-

aldepartement» ersetzt.

Gemäss Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 208), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Statistik» durch «Lustat Statistik Luzern» ersetzt.

- 15- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere den allgemeinen Lebensbedarf, die notwendigen Leistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Tagestaxen anderer Kantone.	
§ 4 Betrag für persönliche Auslagen	
¹ Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.	¹ Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Der Mehrheit der Gemeinden, die zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung umfasst, steht ein Antragsrecht zu.
§ 6 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	
¹ Krankheits- und Behinderungskosten für Leistungen im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 ELG werden übernommen, wenn die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig sind und die Kosten nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen wurden. Die Ausgleichskasse Luzern kann die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit abklären lassen.	
² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind.	² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind. <u>Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Der Mehrheit der Gemeinden, die zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung umfasst, steht ein Antragsrecht zu.</u>
§ 7 Organisation	
¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Der Kanton vergütet ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 12 Absatz 3 sinngemäss.	¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Der Kanton vergütetDie Gemeinden vergüten ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden und das Inkasso gilt § 12 AbsatzAbsätze 3 und 4 sinngemäss.

- 16- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
² Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen von der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.	
§ 12	
¹ Bund, Kanton und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.	¹ Bund , Kanton _und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.
 Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 trägt die Gesamtheit der Gemeinden 100 Prozent des verbleibenden Aufwands für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente. ³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung. 	² Vom-Die Gemeinden tragen den Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrags Bundesbeitrages verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 trägt-die Gesamtheit der Gemeinden 100 Prozent des verbleibenden Aufwands für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente.
	⁴ Die Ausgleichskasse Luzern stellt den Gemeinden deren Anteil am Aufwand in Rechnung.
	15. Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12. September 1995 (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:
§ 63a Öko-Qualitätsbeiträge	
¹ Die Standortgemeinden tragen die nach Abzug der Finanzhilfen des Bundes verbleibenden Restkosten für die Öko-Qualitätsbeiträge, die nach der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 ¹⁸ an die Bewirtschafterinnen und die Bewirtschafter ausgerichtet werden.	¹ aufgehoben
	16. Gesetz über einen Steuerfussabtausch:

¹⁸ SR <u>910.14</u>

- 17-(ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	§ 1 Steuerfussabtausch
	Der Kantonsrat setzt für das Rechnungsjahr 2020 eine Staatssteuer von 1,70 Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.
	² Für das Rechnungsjahr 2020 beziehen die Gemeinden eine Gemeindesteuer gemäss Rechnungsjahr 2019 abzüglich 0,10 Einheiten für Vermögen, Einkom- men, Gewinn und Kapital.
	³ Den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament obliegt in Abänderung von § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ¹⁹ und von § 10 Absatz 1c des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 ²⁰ für das Rechnungsjahr 2020 nur der Beschluss über das Budget. Das Referendum gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und § 13 Absatz 2b des Gemeindegesetzes ist ausgeschlossen.
	§ 2 Befristung
	¹ Dieses Gesetz tritt per 31. Dezember 2020 ausser Kraft.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Mantelerlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er unterliegt der Volksabstimmung.
	Luzern,
	Im Namen des Kantonsrates

¹⁹ SRL Nr.<u>160</u> ²⁰ SRL Nr.<u>150</u>

- 18- (ID: 4026)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner